

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg13>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 13 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg13/193-194>

Rg **13** 2008 193–194

Hans-Christof Kraus

Von Lichtgestalten und Dunkelmännern

Von Lichtgestalten und Dunkelmännern*

Über die Jung- und Linkshegelianer existiert (ganz im Gegensatz übrigens zu den nach wie vor kaum bekannten Alt- und Rechtshegelianern) bereits eine fast ausufernde, sowohl biographisch wie monographisch angelegte Literatur, der mit der umfangreichen Studie von Senk, einer Leipziger Dissertation, eine neue, inhaltlich durchaus gewichtige, aber auch in mancher Hinsicht recht fragwürdige Untersuchung hinzugefügt worden ist. Dieses Thema ist nämlich von nicht wenigen Autoren der Nachkriegszeit – sowohl diesseits wie jenseits des damaligen »Eisernen Vorhangs« – aus unterschiedlichen Gründen intensiv bearbeitet worden, und auch der Verfasser der hier zu besprechenden neuen Arbeit scheut sich keineswegs, seine Bemühungen um ein besseres Verständnis des Rechtsdenkens der Junghegelianer ausdrücklich in einen aktuellen Zusammenhang zu stellen.

Zuerst einmal – und das ist ausdrücklich lobend hervorzuheben – rekonstruiert er wirklich umfassend, d. h. detail- und kenntnisreich, das Staats- und Rechtsdenken der Autoren der zuerst »Hallischen«, dann »Deutschen Jahrbücher«, die zu den wichtigsten Organen einer wachen intellektuellen Opposition im deutschen und preußischen Vormärz gehörten. Im Vordergrund steht dabei zu Recht der konkrete Bezug auf die zeithistorischen Rahmenbedingungen des junghegelianischen Rechtsdenkens, ausdrücklich werden ebenfalls die explizit politisch akzentuierten, kritischen Bezüge zur jeweiligen politischen und zur Rechtswirklichkeit dieser Epoche herausgearbeitet, die der Autor unter dem Oberbegriff der »Justizdiskussion« zusammenfasst. Nach einem eingehenden Überblick über die Entstehung und Entwicklung der untersuch-

ten Zeitschrift werden nacheinander die hegelianischen Denkvoraussetzungen sowie anschließend die zahlreichen kritischen Debatten und Kontroversen nachgezeichnet – etwa mit dem protestantischen Konservatismus und der Idee des »christlichen Staats« in der Zeit Friedrich Wilhelms IV. oder auch mit der preußisch-deutschen Rechtswissenschaft jener Zeit. Ein besonders umfangreiches Kapitel ist dem (allerdings in der älteren Forschung schon mehrfach abgehandelten) Thema der Auseinandersetzung der »Jahrbücher« mit der Historischen Rechtsschule Savignys und seiner Schüler gewidmet (352–431), ein weiteres behandelt den Streit zwischen Romanisten und Germanisten, in dessen Verlauf der Herausgeber und *spiritus rector* der Zeitschrift, Arnold Ruge, wie stets eindeutig parteiergreifend (in diesem Fall zugunsten der Germanisten) Stellung bezogen hat (432–456). Ein sehr nützliches Verzeichnis aller Beiträge der »Jahrbücher« zu rechts- und staatswissenschaftlichen sowie justizpolitischen Themen ist im Anhang beifügt (513–538).

Freilich ist der Verfasser, und auch das muss ausdrücklich gesagt werden, einer großen Gefahr, die vor allem jungen Forschern droht, nicht entgangen: Er identifiziert sich allzu sehr mit dem Gegenstand seiner Forschungen, und er neigt ebenfalls dazu, die aktuelle Bedeutung seines Untersuchungsgegenstandes klar zu überschätzen. Und das hat bei ihm dazu geführt, dass er auf die Selbststilisierung der von ihm vorzüglich untersuchten Autoren als wackere Kämpfer für Recht und Fortschritt, sozusagen als hehre Lichtgestalten im Kampf gegen finstere Dunkelmänner, hereingefallen ist. Es fehlt ihm, kurz gesagt, die in wissenschaftlichen Arbeiten letzt-

* NORMAN SENK, Junghegelianisches Rechtsdenken. Die Staats-, Rechts- und Justizdiskussion der »Hallischen« und »Deutschen Jahrbücher« 1838–1843 (fundamenta iuris 3), Paderborn: mentis Verlag 2007, 578 S., ISBN 3-89785-482-1

lich immer notwendige kritische Distanz zum Gegenstand, was sich zuerst darin ausdrückt, dass er die Gegner der Junghegelianer, etwa die christlichen Konservativen, den Kreis um den preußischen Kronprinzen und späteren König Friedrich Wilhelm IV., aber z.T. auch noch Savigny und die historischen Rechtsdenker als Reaktionäre, Ultras und sinistre Gestalten abtun zu können meint. Das *audiatur et altera pars* ist ihm unbekannt, ebenso die Tatsache, dass man ein und dieselbe geschichtlich-politische Wirklichkeit unterschiedlich erkennen und bewerten kann. Und was ebenfalls anzumerken ist: Der Verfasser kennt viele ältere und neuere Titel aus der Fachliteratur nicht, die ihm nähere Informationen zu seinem Thema hätten geben können, darunter sogar Standardwerke wie die große Bruno-Bauer-Monographie von Ernst Barnikol¹ oder Arndt Haubolds wichtige Forschungen zu Karl Friedrich Göschel.² Auch über den von ihm völlig verzeichneten christlichen Konservatismus Friedrich Wilhelms IV.³ oder über die ihm vollkommen unbekanntem Hintergründe des Hallischen Rationalismustreits von 1830⁴ hätte sich Norman Senk ebenfalls anhand vorliegender Forschungen rasch und kompetent informieren können – wenn er es denn gewollt hätte.

So ist zwar eine fleißig gearbeitete, in Grenzen durchaus nützliche Monographie entstanden, die man aber in jedem Fall gegen den Strich lesen muss. Das Buch rekonstruiert anschaulich die »zahllosen Gedankenexperimente« (21), mit

denen die Junghegelianer wie viele andere Denker des 19. Jahrhunderts den Grund für die politischen und geistigen Entwicklungen des folgenden Jahrhunderts, auch für ein (jedenfalls in Grenzen) modernes Rechtsdenken legen sollten. Es vergegenwärtigt durchaus kompetent und materialreich die »rechts- und justizbezogenen Überlegungen der Mitarbeiter der Jahrbücher« (29), die allerdings am Ende der Untersuchung vom Autor allzu eindeutig – und z.T. unter völlig unkritischer Anknüpfung an bestimmte Forschungsmeinungen in der früheren DDR – in eine Linie gestellt werden, die von Hegel zu Marx führt. Die spätere politisch-publizistische Wirksamkeit Arnold Ruges, Bruno und Edgar Bauers (um von anderen zu schweigen), die in eine vollkommen andere politische Richtung führen sollte, wird vom Verfasser denn auch sorgsam ausgespart, ja nicht einmal erwähnt, denn dies hätte das scheinbar so eindeutige Bild einer lediglich auf Marxismus und Sozialismus gerichteten gedanklichen Teleologie gestört. Noch ärgerlicher wird indessen das Bild, wenn am Schluss versucht wird, das junghegelianische Rechtsdenken in den aktuellen Zusammenhang eines Kampfes gegen »Neoliberalismus« und Kapitalismus zu stellen, dem sich der Verfasser, nicht ohne ausdrückliche Bezugnahme auf einschlägige graue Literatur eines bestimmten politischen Milieus, offenbar besonders verpflichtet fühlt.

Hans-Christof Kraus

1 ERNST BARNIKOL, BRUNO BAUER, Studien und Materialien, Assen 1972.

2 ARNDT HAUBOLD, Karl Friedrich Göschel (1784–1861). Ein sächsisch-preußisches Lebensbild des Literaten, Juristen, Philosophen und Theologen zwischen Goethezeit und Bismarckära, Bielefeld 1989.

3 FRANK-LOTHAR KROLL, Friedrich Wilhelm IV. und das Staatsdenken

der deutschen Romantik, Berlin 1990.

4 HANS-CHRISTOF KRAUS, Ernst Ludwig von Gerlach. Politisches Denken und Handeln eines preußischen Altkonservativen, Göttingen 1994, hier Bd. 1, 137–151.